

# **Entschädigungsordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg**

**ab dem 01.01.2017**

Ärzte und Psychotherapeuten, die im Auftrag der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg ehrenamtlich tätig werden, erhalten eine Entschädigung gemäß den nachstehenden Regelungen.

Die Entschädigung der Mitglieder der Vertreterversammlung für die Wahrnehmung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Aufgaben richtet sich abschließend nach den Regelungen der Satzungsanlage.

## **I. Sitzungen**

### **1. Sitzungsgeld**

Für die Teilnahme an folgenden Sitzungen innerhalb Hamburgs wird ein Sitzungsgeld von € 38,00 je angefangener Stunde zuzüglich einer Wegestunde für An- und Abfahrten gezahlt:

- Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen der KVH und der gemeinsamen Selbstverwaltung
- sonstige Sitzungen, für die auf Beschluss des Vorstands oder des Vorsitzenden der Vertreterversammlung eine Entschädigung geleistet wird

Bei nacheinander stattfindenden Sitzungen wird die Wegestunde insgesamt nur einmal gezahlt.

### **2. Aufwandsentschädigung**

(a) Zur Abgeltung des besonderen Arbeitsaufwandes erhalten folgende Personen das Sitzungsgeld nach Abschnitt I Ziff. 1 zusätzlich für zwei weitere Stunden:

- die Beisitzer des Disziplinarausschusses für die Vor- und Nachbereitung der Sitzung
- die Beisitzer des Beschwerdeausschusses für die Vor- und Nachbereitung der Sitzung
- der Vorsitzende der Radiologiekommission für die Sitzungsleitung oder dessen Vertreter, wenn dieser die Sitzung leitet
- der Vorsitzende der Sonographiekommission für die Sitzungsleitung oder dessen Vertreter, wenn dieser die Sitzung leitet
- der Vorsitzende der Kommission Ärztliche Stelle für die Sitzungsleitung oder dessen Vertreter, wenn dieser die Sitzung leitet
- das Mitglied eines beratenden Fachausschusses, das über eine Sitzung Protokoll führt

- (b) Ärzte und Psychotherapeuten erhalten bei Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen für den zeitlichen Aufwand der Sichtung und Vorprüfung von Unterlagen zusätzlich das Sitzungsgeld nach Abschnitt I. Ziff. 1 je angefangener Stunde Vorbereitungszeit. Das gilt nicht für die Beisitzer des Disziplinarausschusses, die Beisitzer des Beschwerdeausschusses sowie die Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse.

### 3. Praxisausfallentschädigung

Beginnen die unter Abschnitt I. Ziff. 1. aufgeführten Sitzungen an Werktagen außer Samstagen vor 17:00 Uhr, wird eine Praxisausfallentschädigung in Höhe von € 50,00 je angefangener Stunde gezahlt.

## II. Sachverständige

Von der KVH zur Beratung hinzugezogene Sachverständige erhalten eine Entschädigung von € 38,00 je Stunde.

## III. Honorare für die in den Notfallpraxen tätigen Ärzte

Die in den Notfallpraxen tätigen Ärzte erhalten eine Vergütung

für Dienstzeiten an Werktagen (Montag – Freitag)	von	€ 60,00
für Dienstzeiten an Wochenenden (Samstag und Sonntag)	von	€ 75,00
für Dienstzeiten an gesetzlichen Feiertagen (inkl. 24.12 und 31.12), sowie am Samstag zwischen Karfreitag und Ostersonntag und am Samstag vor Pfingstsonntag	von	€ 100,00

je angefangene Stunde.

Zusätzlich wird eine Wegestunde entsprechend der Vergütung für den geleisteten Dienst gezahlt.

## IV. Pauschale für die im Bereitschaftsdienst tätigen Ärzte

Für die Übernahme des Bereitschaftsdienstes erhält der Arzt eine Pauschale von € 150,00 pro Tag.

## V. Entschädigungen für Praxisbesichtigungen

Besuchen Mitglieder von Ausschüssen oder Kommissionen der KVH die Praxis eines Arztes oder Psychotherapeuten, so erhalten sie

1. den Stundensatz des Sitzungsgelds entsprechend Abschnitt I. Ziff. 1. bezogen auf die Dauer des Besuchs zuzüglich einer Wegestunde für An- und Abfahrten
  2. Praxisausfallentschädigung nach Abschnitt I. Ziff. 3.
  3. für die Benutzung
    - a. des eigenen PKW eine Entschädigung von € 0,60 je Kilometer,
    - b. von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxen die verauslagten Kosten in voller Höhe.
-